Fahrschul-Rechtsupdate — Ausgabe 19/2026

Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30.01.2026 — geändert: eKFV · StVO · Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV)

Das Wichtigste in 30 Sekunden: E-Scooter werden verkehrsrechtlich **vollständig an den Radverkehr angeglichen**: Die Verhaltensregeln ziehen aus der eKFV in die **StVO** um. Verkehrszeichen mit dem **Sinnbild „Radverkehr" gelten künftig automatisch auch für E-Scooter** (§ 39 Abs. 7a StVO neu). Der Bußgeldkatalog bekommt **neue und angehobene Tatbestände** (Radwegverstoß 25–40 €, „Sich an ein fahrendes Fahrzeug hängen" neu 5 €, Personenmitnahme auf E-Scootern 5 € → 25 €). **Artikel 2 bis 4 treten am 1. März 2027 in Kraft** — die technischen Anforderungen an E-Scooter (Artikel 1) gelten seit 1. April 2026.

Warum diese Verordnung? — aus der amtlichen Begründung

Die eKFV war gesetzlich zur Evaluierung verpflichtet (§ 15 Abs. 4 eKFV: Überprüfung „hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, basierend insbesondere auf den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Begleitung"). Die Erkenntnisse fließen jetzt in die Änderungsverordnung ein:

Thema	Warum wurde das angefasst?
Evaluierung der eKFV	Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung → „punktuelle Anpassungen bezogen auf die technischen Anforderungen"
Technische Sicherheit	Verpflichtende Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker), Batteriesicherheit nach DIN EN 17128 sowie DIN EN 50604-1, Erweiterung der fahrdynamischen Prüfung, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) + Fabrikschild
Regelungsvereinfachung	„Die verhaltensrechtlichen Regelungen werden in der eKFV aufgehoben und in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) überführt." Es entfallen „verschiedene kleine Abweichungen zwischen den Verkehrsregeln für Fahrräder und denen für Elektrokleinstfahrzeuge"
Verkehrszeichen-Klarheit	Behörden müssen Freigaben für den Radverkehr nicht mehr durch zusätzliches Sinnbild „Elektrokleinstfahrzeug" ausdehnen; „Ungereimtheiten und Widersprüche" bei der Beschilderung werden beseitigt
Parken & Leihscooter	Rechtsprechungsausnahme fürs Parken auf Fußverkehrsflächen wird in der StVO verankert; gewerbliches Einbringen von Leihflotten = „kein Parken im Sinne dieser Verordnung" (Straßenrecht, nicht StVO)
Kompromisse mit dem Bundesrat	Geplante Ausnahme vom Mindestüberholabstand gestrichen (höhere Unfallhäufigkeit der E-Scooter, Schutz sehbehinderter Fußgänger); Bußgeld bei Personenmitnahme 5 € → 25 €

⭐ 1. E-Scooter-Regeln = Fahrrad-Regeln: Verhaltensrecht zieht in die StVO um

Rechtsgrundlage: Artikel 4 (Änderung der StVO): § 2 Abs. 2/3c/6 · § 5 Abs. 4 Satz 4, Abs. 8 · § 9 Abs. 1/3 · § 12 Abs. 4b (neu) · § 17 Abs. 4 · § 21 Abs. 1 (Nr. 4 neu) · § 23 Abs. 2/3 · § 37 Abs. 2 · § 39 Abs. 7/7a (neu)

- **Grundprinzip:** Die Verhaltensregeln der eKFV (§§ 9–13) werden gestrichen; die StVO nennt die E-Scooter jetzt überall dort, wo bisher Fahrräder standen.
- **Nebeneinanderfahren:** „Die bisher – abgesehen von Fahrradzonen – strengeren Vorschriften für das Nebeneinanderfahren mit Elektrokleinstfahrzeugen werden an die Regelungen für das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern angeglichen."
- **Überholen:** § 5 Abs. 4 Satz 4 StVO bezieht „Elektrokleinstfahrzeug Führende" ein; die geplante Ausnahme vom Mindestüberholabstand (1,5 m / 2 m) wurde vom Bundesrat gestrichen — die Abstände bleiben Pflicht.
- **Abbiegen an Lichtzeichen:** „… dürfen Rad Fahrende und Elektrokleinstfahrzeug Führende auch aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen." (§ 37 Abs. 2)
- **Personenbeförderung:** Verbot von § 8 eKFV → § 21 Abs. 1 Satz 4 StVO, neue Nummer 4: „auf Elektrokleinstfahrzeugen."
- **Anhängen an fahrende Fahrzeuge:** von § 11 Abs. 1 eKFV → § 23 Abs. 3 Satz 1 StVO (neuer Bußgeld-Tatbestand 110a).
- **Parken (§ 12 Abs. 4b StVO neu, wörtlich):** „Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge dürfen auf Gehwegen und in Fußgängerzonen geparkt werden, wenn dadurch Andere nicht gefährdet oder behindert werden können. Das gewerbliche Anbieten von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen auf öffentlichen Straßen zum Zweck der stationsunabhängigen Vermietung ist kein Parken im Sinne dieser Verordnung. Satz 2 gilt nicht für das kundenseitige Abstellen von Fahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen nach Beendigung eines Einzelmietvertrages."

⚠️ **Achtung für die Praxis:** Diese Änderungen gelten erst ab **01.03.2027**. Die Begründung: Behörden brauchen Prüfzeit, ob radverkehrsfreigegebene Flächen künftig E-Scooter ausschließen sollen — dann ist zusätzlich ein Zeichen „Verbot für Elektrokleinstfahrzeuge" anzuordnen. **Der zu unterrichtende StVO-Stand im Theorieunterricht ändert sich ab März 2027.**

⭐ 2. Verkehrszeichen: Sinnbild „Radverkehr" = automatisch auch E-Scooter

Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 7 und Abs. 7a StVO (neu) · Anlage 2 und 3 StVO

- **§ 39 Abs. 7a StVO (neu, wörtlich):** „Soweit auf Verkehrszeichen das Sinnbild ‚Radverkehr' gezeigt wird, gilt es für Elektrokleinstfahrzeuge entsprechend. Soweit das Sinnbild ‚Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge' oder ‚Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen' gezeigt wird, sind Elektrokleinstfahrzeuge ausgenommen."
- Bisher entfalteten Zeichen mit Sinnbild „Radverkehr" ohne ausdrückliche Ausdehnung „keine Geltung für Elektrokleinstfahrzeuge" — besonders beim häufigen Zusatzzeichen „Radverkehr frei". Das wird jetzt einheitlich gelöst, „sodass möglichst wenig Verkehrszeichen … ausgetauscht oder ergänzt werden müssen."
- **Radwege (Zeichen 237, 240, 241):** Radwegbenutzungspflicht gilt für den „Rad- und Elektrokleinstfahrzeugverkehr".
- **Zeichen 251 / 260:** „Ausgenommen sind Elektrokleinstfahrzeuge."

- **Überholverbote 274, 276, 277, 277.1:** „Ausgenommen ist das Überholen mit und von Elektrokleinstfahrzeugen"; Zusatzzeichen 277.1 jetzt auch für „Kraftfahrzeuge über 2,8 t" und „Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit Anhänger".
- **Zusatzzeichen Einbahnstraße (Zeichen 220):** „Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Rad- und Elektrokleinstfahrzeugverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten."

Die betroffenen Verkehrszeichen im Bild



237 · „Der Rad- und Elektrokleinstfahrzeugverkehr … muss den Radweg benutzen"



240 · gemeinsamer Geh- und Radweg — gleiche Angleichung



251 · „Ausgenommen sind Elektrokleinstfahrzeuge."



260 · „Ausgenommen sind Elektrokleinstfahrzeuge."



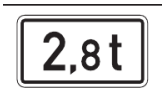
276 · „Ausgenommen ist das Überholen mit und von Elektrokleinstfahrzeugen."



277 · „… und das Überholen von Elektrokleinstfahrzeugen."



277.1 · „Ausgenommen ist das Überholen mit Elektrokleinstfahrzeugen."



Zu 277: gilt „auch für Kraftfahrzeuge über 2,8 t, einschließlich ihrer Anhänger"



Zu 277: gilt „auch für Kraftomnibusse und Personenkraftwagen mit Anhänger"



Zu 274, 276, 277, 277.1: „gibt die Länge einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder eines Überholverbots an"



280 · Ende des Überholverbots



281 · Ende des Überholverbots über 3,5 t



281.1 · Ende des Verbots, Fahrzeuge aller Art zu überholen



Zu 220: „auf Rad- und Elektrokleinstfahrzeugverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten"

⭐ 3. Bußgeldkatalog: neue und angehobene Tatbestände

Rechtsgrundlage: Artikel 3 (Änderung der BKatV): § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 6, Anlage (laufende Nummern)

- **Verwarnungsgeld** (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 6 BKatV): ergänzt um „sowie Führern von Elektrokleinstfahrzeugen"; laut Begründung „in der Regel 15 Euro".
- **Neue lfd. Nrn. 2.4 ff.** („als Radfahrer oder Führer eines Elektrokleinstfahrzeugs"): **25 €** · mit Behinderung **30 €** · mit Gefährdung **35 €** · mit Sachbeschädigung **40 €**.
- **Radwegbenutzungspflicht (7.1 ff., Zeichen 237/240/241):** 25/30/35/40 € — ebenso **Falschfahrt auf dem Radweg (7.3 ff.)**.
- **Lfd. Nr. 7:** „Mofafahren, soweit dies durch Treten fortbewegt wird" → „Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs".

- **Parken (52a ff.):** „Unzulässig auf Geh- und Radwegen geparkt (auch als Elektrokleinstfahrzeugführender)" + § 12 Abs. 4b Satz 1 StVO.
- **Personenmitnahme (97):** „(auch auf Fahrrädern und auf Elektrokleinstfahrzeugen)" — **5 €** → **25 €** (Empfehlung des Bundesrates).
- **Neu 110a:** „Sich an ein fahrendes Fahrzeug hängen" (§ 23 Abs. 3 Satz 1, § 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO): **5 €**.
- **Alkohol-/Drogentatbestände (245, 246.4):** ergänzt um „Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs".
- **Anhänger (neu 238):** „Elektrokleinstfahrzeug mit Anhänger in Betrieb gesetzt" (eKFV § 8, § 14 Nr. 4).

4. Technik für E-Scooter (seit 01.04.2026 in Kraft)

- **Blinker:** Verdeckungsverbot an Lenkerenden; „muss dem Elektrokleinstfahrzeug Führenden die Wirksamkeit der Fahrtrichtungsanzeiger optisch und akustisch sinnfällig angezeigt werden".
- **Klingel:** „mindestens einer helltönenden Glocke"; „Nicht zulässig sind Radlaufglocken, Sirenen oder andere akustische Signalgeber."
- **Bremsen/Akku:** unabhängige Vor- und Hinterradbremse bei mehrachsigen Fahrzeugen; Bremsung bei Spannungsausfall mit „mindestens 1,54 m/s²"; Batterien nach DIN EN 50604-1:2022-06 und DIN EN 17128:2021-01.
- **FIN + Fabrikschild (neue Anlage 1):** Rückverfolgbarkeit „über einen Zeitraum von 30 Jahren".
- **Auslands-/Leihscooter (§ 2a eKFV neu):** Betrieb mit gleichwertiger EU/EWR-Erlaubnis + Auslands-Pflichtversicherung zulässig; Erlaubnis ist mitzuführen.
- **Anhänger:** „Der Anhängerbetrieb ist für Elektrokleinstfahrzeuge nicht gestattet." (§ 8 eKFV neu)

Weitere Änderungen im Überblick

Thema	Änderung	Rechtsgrundlage	In Kraft
Geschwindigkeits-Definition	„nicht weniger als 6 km/h" → „mehr als 6 km/h"	eKFV § 1 Abs. 1	01.04.2026
Seitenstreifen	Regelung aus § 10 Abs. 2 eKFV in die StVO überführt	StVO § 2	01.03.2027
Linksabbiegen	„Angleichung der Regelungen zum Linksabbiegen an den Radverkehr"	StVO § 9	01.03.2027
Sinnbild-Systematik	Radverkehr-Sinnbilder gelten automatisch für E-Scooter; Kfz-Sinnbilder nicht	StVO § 39 Abs. 7a	01.03.2027
Fußverkehrsflächen-Parken	Parkausnahme verankert; Flotten-Verleih = Sondernutzung (Straßenrecht)	StVO § 12 Abs. 4b	01.03.2027
Auslandserlaubnis	neuer Bußgeld-Tatbestand: ausländische Erlaubnis nicht mitgeführt	eKFV § 14 Nr. 3a	01.03.2027
Radwegfurten	„Fahrradverkehr auf Radwegfurten" → „Verkehr auf Radwegfurten"	BKatV Anlage	01.03.2027

Termine & Inkrafttreten

Teil	Termin

Verordnung unterzeichnet (Bundesrat hat zugestimmt)	**30.01.2026**
Verkündung	**BGBl. Teil I Nr. 32**
Artikel 1 — technische Anforderungen (eKFV)	**01.04.2026 — bereits in Kraft**
Artikel 2 bis 4 — Verhaltensrecht → StVO, BKatV, Verkehrszeichen	**01.03.2027**
Übergang Bauvorschriften: Fahrzeuge erstmals in Verkehr bis 31.03.2026	alte Fassung
Übergang Genehmigungen: Fahrzeuge vor 01.01.2027, Genehmigung vor 01.04.2026	alt bis 31.12.2026

Quellen & Fundstellen

Verordnung zur Änderung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 30. Januar 2026, BGBl. Teil I Nr. 32 · Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 11.09.2026 (Aktenzeichen StV 24 301020401#00006#0038) einschließlich amtlicher Begründung (A. Allgemeiner Teil / B. Besonderer Teil) · Ermächtigungsgrundlage: § 6 Abs. 1, § 26a Abs. 1 StVG (zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 09.01.2026, BGBl. 2026 I Nr. 7) · Bundesratsänderungen zum Entwurf BR-Drucksache 535/25 · EU: Notifizierung nach Richtlinie (EU) 2015/1535, Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 · OVG NRW, Beschl. v. 26.10.2023 – 11 A 339/23 · Normen: DIN EN 15194:2024-03, DIN EN 17128:2021-01, DIN EN 50604-1:2022-06, ISO 3779/3780

Zusammengestellt für die 33connect-Community · Diese Übersicht ersetzt keine Rechtsberatung — maßgeblich ist der Wortlaut der Verordnung (BGBl. 2026 I Nr. 32) einschließlich der amtlichen Begründung. Alle Angaben gegen den Originaltext verifiziert.